

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS  
**Band:** 109 (2012)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Mindestlöhne mindern Armut  
**Autor:** Guggisberg, Dorothee  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-839811>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Mindestlöhne mindern Armut

Frau Ammann\* arbeitet vollzeitlich als Verkäuferin. Sie verdient 3700 Franken im Monat. Damit lebt sie nahe am Existenzminimum. Mit einem Mindestlohn von 4000 Franken könnte sie auch unvorhergesehene Ausgaben im Alltag decken. Ihre Kollegin Frau Baumgartner\* verdient gleich viel. Sie ist alleinerziehend und hat zwei Kinder. Hätte sie einen Mindestlohn von 4000 Franken, würde dieser nicht ausreichen, um die Lebenskosten zu decken. Frau Baumgartner muss also – mit oder ohne Mindestlohn – ergänzend zum Erwerbseinkommen und den knapp bemessenen Alimenten noch Sozialhilfe beziehen.

Diese Beispiele illustrieren, dass Erwerbsarbeit nicht in jedem Fall vor materieller Armut schützt. Nur wenn die Löhne existenzsichernd sind, kann Armut vermindert werden. Dies ist jedoch in der Schweiz nicht generell der Fall.

Die Anhebung und die minimale Sicherung des Lohnniveaus durch Mindestlöhne stellen eine Massnahme zur Armutsbekämpfung dar. Sie würde dazu beitragen, dass sich Personen, die Sozialhilfe beziehen, aufgrund einer verbesserten Erwerbssituation aus der Sozialhilfe ablösen könnten.

Mindestlöhne sind in erster Linie dort eine Antwort auf die Working-Poor-Problematik, wo Einzelpersonen betroffen sind und die Existenzsicherung so erreicht werden könnte. Bei Familien hingegen liegt das finanzielle Existenzminimum meistens über einem Monatslohn von 4000 Franken. Zur gezielten Bekämpfung von Familienarmut braucht es deshalb weitergehende Instrumente. Entsprechende kantonale Massnahmen müssen ergänzend zum Mindestlohn gefördert werden, zum Beispiel durch die Schaffung von familienergänzenden Kinderbetreuungsplätzen

oder von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien.

Die vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund und der SP lancierte Mindestlohninitiative will den minimalen Lohn bei 22 Franken pro Stunde oder 4000 Franken im Monat festschreiben. Damit sollen ein minimales Auskommen gesichert und die betroffenen Menschen entlastet werden.

Die Befürchtung der Wirtschaft, dass Arbeitsplätze durch einen gesetzlichen Mindestlohn aufgrund zu hoher Arbeitskosten gefährdet würden, kann bis heute nicht nachgewiesen werden. Allerdings müsste bei der Einführung des Mindestlohnes

darauf geachtet werden, dass Nischenarbeitsplätze oder staatlich subventionierte Arbeitsplätze für leistungsschwächere Arbeitnehmende weiterhin vorhanden sind, auch wenn die Mindestlohngrenze bei diesen Arbeitsstellen nicht erreicht wird. Gerade Menschen in der Sozialhilfe beziehungsweise Menschen mit geringen Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt sind besonders auf solche Arbeitsmöglichkeiten angewiesen.

**Dorothee Guggisberg**  
Geschäftsführerin der SKOS

\*Namen geändert



Cartoon: Max Spring